



Zusammenfassung des neuen Waffenrechts für den Schiesssport

- Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition 514.54 ff
- Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition 514.541 ff

Begriffsklärung: Was sind Waffen?

Alle von uns verwendeten Sportgeräte gelten als Waffen, auch Luftgewehre und –pistolen

Erwerb

Alle Waffen müssen innert 30 Tagen nach dem Erwerb dem kantonalen Amt gemeldet werden. Als Erwerb gelten neben Kauf auch: **Tausch, Schenkung, Erbschaft, Miete und Gebrauchsleihe**

- Kauf im Waffengeschäft: der Händler nimmt die Meldung vor
- Kauf von Privat: Meldung durch den Käufer anhand eines Kaufvertrages
- Sturmgewehr vom Militär: wird durch das Militär gemeldet
- Durch Erbgang: Meldung durch Erben

Bewilligungspflichtig

Für den Erwerb von folgenden Sportgeräten ist eine Bewilligung (Waffenerwerbsschein) nötig:

- Pistolen (ohne Luftpistolen, sofern keine Verwechslungsgefahr besteht)
 - Revolver
 - Halbautomatische Gewehre wie Stgw 90 oder Stgw 57
- Durch Erbgang erworbene Pistolen, Revolver und halbautomatische Gewehre setzen einen Waffenerwerbsschein voraus.

Leihweise Abgabe an Unmündige

Sportgeräte gem. ISSF und Feuerwaffen, die vom VBS für das ausserdienstliche Schiessen zugelassen sind, dürfen an unmündige Personen unter folgenden Voraussetzungen leihweise abgegeben werden:

- Nachweis, dass damit regelmässig Schiesssport betrieben wird
- Kein Anlass zur Annahme vorhanden, dass Dritte gefährdet werden
- Kein Strafregistereintrag
- Meldung an kantonales Waffenbüro durch gesetzlichen Vertreter oder Verein innert 30 Tagen

Aufbewahrung

Waffen, Waffenbestandteile und Munition müssen sicher vor dem Zugriff von Dritten aufbewahrt werden.

Transport

Der Transport von Waffen erfordert grundsätzlich eine Waffentragbewilligung mit folgenden Ausnahmen:

- Von und zu Kursen, Übungen und Veranstaltungen von Schiessvereinen
- Von und zu einem Zeughaus
- Von und zu einem Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung
- Von und zu Fachveranstaltungen
- Bei einem Wohnsitzwechsel

Waffe und Munition muss getrennt transportiert werden.

Bereits bestehender Waffenbesitz

Alle Feuerwaffen (ohne Luftgewehre und –pistolen) sind meldepflichtig innerhalb eines Jahres mit folgenden Ausnahmen:

- Feuerwaffen, die bei einem Waffenhändler erworben wurden
- Ordonnanzfeuerwaffen, die der aktuelle Besitzer von der Militärverwaltung erhalten hat

Waffenbüro im Kanton St. Gallen:

Kantonspolizei St. Gallen
Sprengstoff / Waffen
Klosterhof 12
9001 St. Gallen
Tel. 071 229 49 49
Fax 071 229 40 64